



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 240/2023/2024

23.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 13.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 23.09.2023 in Hamburg, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Dem Antrag auf Verhängung einer Sanktion in Höhe von 40.000,- Euro für die gewaltsamen Übergriffe am Gästeblock hat der FC Gelsenkirchen-Schalke nicht zugestimmt. Der Verein lässt sich dahin ein, dass nach dortigen Erkenntnissen durch die Handlungen der Schalker Anhänger nicht acht, sondern nur vier Hamburger Ordner verletzt worden seien, zudem werde darum gebeten die Strafe für sicherheitspräventive Maßnahmen zu verwenden.

Auf telefonische Nachfrage durch das DFB-Sportgericht hat der Sicherheitsbeauftragte des FC St. Pauli unter Bezugnahme auf den zum Spiel erstellten Bericht des St. Pauli-Ordnungsdienstes allerdings bestätigt, dass bei den gewaltsamen Auseinandersetzungen nach Spielende acht

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Ordner durch Tötlichkeiten von Schalcker Anhängern verletzt worden sind. Drei der verletzten Ordnungsdienstkräfte mussten aufgrund erlittener Rippenbrüche, ausgekugelter Schulter und Prellungen im Krankenhaus weiter behandelt werden. Es besteht für das Sportgericht kein ernsthafter Zweifel daran, dass dies zutrifft und die Aktionen der Schalcker Anhänger zu diesen Verletzungsfolgen geführt haben. Die gewaltsamen Übergriffe einer Vielzahl Schalcker Anhänger gegen Ordnungskräfte mit mehreren, zum Teil erheblich verletzten Personen, sind äußerst schwerwiegende, durch nichts zu rechtfertigende Verfehlungen, die mit empfindlichen Sanktionen zu belegen sind. Die hier vom Kontrollausschuss beantragte Sanktion ist dabei eher moderat angesetzt und liegt am äußersten Rand des noch Vertretbaren. Das Sportgericht kann sich dieser Strafbemessung - zu Gunsten des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 - jedenfalls im schriftlichen summarischen Verfahren anschließen. Die Verhängung einer geringeren Sanktion ist nicht gerechtfertigt.

Dem Antrag des FC Gelsenkirchen-Schalke 04, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

09.02.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 23.09.2023 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftlichen Stellungnahmen des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielende überstiegen ungefähr 50 Schalker Anhänger den Trennzaun zwischen Gast- und Heimbereich. In der Folge kam es zu Auseinandersetzungen mit den eingesetzten Ordnern, die von den Schalker Anhängern geschlagen und getreten wurden. Insgesamt wurden hierbei acht Ordner verletzt von denen vier ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten.

Gewaltsame Auseinandersetzungen stellen erhebliche Gefahren für die Sicherheit im Stadion dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Gewaltsame Auseinandersetzungen in der Art und Weise wie im vorliegenden Fall stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt vorliegend straferschwerend, dass durch die Ausschreitungen acht Ordner verletzt wurden und beantragt daher eine Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro, die im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 16.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –